

Zulassungsordnung für den Studiengang Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik / Theaterpädagogik (B.A.)

§ 1 Zulassung zum Studium

1.1 Zulassungsausschuss

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Dem Ausschuss gehören mindestens drei nach § 7 der Bachelor-Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende sowie, mit beratender Stimme, ein_e Vertreter_in der Studierendengruppe des Studiengangs TTS an. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

Hochschulzugangsberechtigung

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 15. 12. 2015.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18 Absatz 4 (NHG);

Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, hält besonders Bewerberinnen und Bewerber aus den Berufsgruppen Gestaltung, Kunsthandwerk, Darstellung, Pflege und Soziales für geeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gem. § 18 NHG gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Ziffer 7. vorweisen.

§ 2 Künstlerische Begabung

Die Künstlerische Begabung wird durch Bestehen der Aufnahmeprüfung (siehe § 6.2) nachgewiesen.

§ 3 Persönliche und soziale Kompetenzen

Neben der künstlerischen Befähigung prüft der Zulassungsausschuss auch die persönliche und

soziale Eignung.

§ 4 Nachweis überragender künstlerischer Befähigung

Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18 kann von den Voraussetzungen unter § 1. abgesehen werden. Die überragend künstlerische Befähigung muss im Rahmen der Aufnahmeprüfung (siehe § 6) nachgewiesen werden. Die bestandene Prüfung ersetzt dann die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang "Tanz und Theater im Sozialen. Tanzpädagogik /Theaterpädagogik B.A. (TTS)".

§ 5 Praktika

Nachweis von Grunderfahrungen im sozialen Bereich von in der Regel 160 Stunden Dauer oder einer entsprechenden Berufsausbildung.

§ 6 Zulassungsverfahren

6.1 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Das Immatrikulationsamt prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und sorgt für die technische Abwicklung des Verfahrens. Der Zulassungsausschuss stellt für jede Bewerberin/jeden Bewerber fest, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

6.2 Aufnahmeprüfung und Aufnahmegespräch

Das Zulassungsverfahren besteht im Weiteren aus:

- einer Aufnahmeprüfung, die künstlerische Aufgabenstellungen umfasst
- einem abschliessenden Aufnahmegespräch zu Motivation und Eignung

6.3 Protokoll

Über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und des Aufnahmegesprächs wird Protokoll geführt. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungsausschusses, der Prüfenden sowie der Name der Bewerberin/ des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für eine Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsteams und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachweisen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (**DSH**), Stufe **2** *oder*
- Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**), Stufe **4** *oder*
- Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe II *oder*
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs *oder*
- telc Deutsch C1 Hochschule *oder*
- Goethe Zertifikat C 1

Sofern ein Sprachnachweis in der erwünschten Form nicht vorgelegt werden kann, entscheidet das Prüfungsteam nach einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber über die Aufnahme. In diesem Fall muss von der Bewerberin/dem Bewerber der entsprechende Nachweis innerhalb eines Semesters nachgereicht werden.

§ 8 Nichtbestehen / Wiederholen der Aufnahmeprüfung

- 8.1 Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, das Prüfungsteam befürwortet eine Wiederholung nicht.
- 8.2 Wenn der Zulassungsausschuss eine mangelnde künstlerische, persönliche oder soziale Eignung feststellt, gilt ein Zulassungsantrag als abgelehnt und der/die Bewerber_in erhalten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.
- 8.3 Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich mit den vollständigen Unterlagen erneut bewerben. In diesem Fall muss das gesamte Zulassungsverfahren wiederholt werden.
- 8.4 Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Zulassungsvoraussetzungen fehlen (z. B. Arbeits-/ Praktikernachweise, Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen/ Bewerbern). Es muss gewährleistet sein, dass die Formalien zum Studienbeginn eingereicht werden können.
- 8.5. Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung und dem Fehlen der überragenden künstlerischen Befähigung kann kein Studienplatz vergeben werden.

§ 9 Auswahl- und Nachrückverfahren

- 9.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1,2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren.
- 9.2 Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieses Verfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen diesbezüglichen Bescheid mit der Aufforderung einer schriftlichen Erklärung, ob der Zulassungsantrag im Falle eines Nachrückverfahrens aufrecht erhalten wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 02.11.2017 in Kraft und löst die bisherige (11.07.2017) ab (gemäß Beschluss des Senats vom 01.11.2017).